

Satzung

des Touristik-, Hotel- und Gewerbevereins Bad Bellingen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bad Bellingen bewegt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bad Bellingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Kurbetriebe und Fremdenverkehr, Hotelbetriebe, Industrie, Gastronomie, Landwirtschaft und freien Berufen. Er ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral.

Er dient der Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschafts-, sozial-, rechts- und steuerpolitischer Hinsicht zum Wohle der Gesamtheit.

Der Verein will zum Schutze, zur Erhaltung und Stärkung des selbständigen Mittelstandes die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften, anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit wahren. Er will dem gewerblichen Mittelstand zu einem einheitlichen Sprachrohr in der Öffentlichkeit verhelfen. Er hat insbesondere die Aufgabe, das Kurwesen und den Fremdenverkehr in Bad Bellingen zu fördern und deren Interessen zu vertreten.

Der Verein wird durch Seminare, Tagungen, Vorträge sowie fachbezogene kaufmännische Informationen zu Existenzhaltung des selbständigen Mittelstandes beitragen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede/r Jungmeister(in), Selbständige, Freischaffende, Direktor(in) oder Geschäftsführer(in) sowie Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform werden.

Der Verein kann darüber hinaus fördernde Mitglieder aufnehmen. Hierzu zählen vor allem auch öffentlich rechtliche Zusammenschlüsse, deren Ziel es ist, mittelständische Interessen zu fördern.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von ½ Jahr zum Schluß des Kalenderjahres, wobei das Mitglied verpflichtet bleibt, seine Beiträge bis zum Ende der Vereinszugehörigkeit zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitglieds und durch Ausschluß aus wichtigen

vereinsschädigenden Gründen per Vorstandsbeschuß.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins und Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein. Sie können sich in allen beruflichen und wirtschaftlichen Fragen an die jeweils zuständigen Organe des Vereins wenden. § 5 a) und b) sind hierbei maßgebend.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von den Lasten befreit.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen, die Satzung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet. Er ist zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsforderung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit der Beitragszahlung erwirbt das Mitglied keine Rechte auf Gegenleistungen des Vereins zur Wahrnehmung seiner besonderen geschäftlichen Interessen oder seiner wirtschaftlichen Förderung.
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Umlagen von den Mitgliedern festgesetzt werden. Sie dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung der besonderen geschäftlichen Interessen oder der wirtschaftlichen Förderung für die Mitglieder sowie für einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins erhoben werden. Die Höchstgrenze für

die Umlageerhebung beträgt das Sechsfache des Jahresbeitrages je Mitglied für ein Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Leiter Fachgruppe Tourismus
 - Leiter Fachgruppe Gewerbe und freie Berufe
 - Leiter Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie
 - Leiter Fachgruppe Medizin und Therapie
- Doppelfunktionen als Leiter einer Fachgruppe und gleichzeitiges Ausüben eines anderen Vorstandsamtes sind möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter die jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. bzw. 2. Stellvertreter, ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig entheben, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um den gewerblichen Mittelstand verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung von Stimmrechten auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreicht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlußfassung vorbehalten.

- a) Über die Wahl des Vorstands
- b) Die Genehmigung der Jahresabrechnung
- c) Die Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Die Satzung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitgliedern zu ändern
- f) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- g) Der Vereinsauflösung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfern überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheit oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Bund der Selbständigen

Der Verein ist Mitglied im Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Damit ist er auch Mitglied im zuständigen Kreisverband.

Sowohl der Verein als Gesamtheit, aber auch jedes Mitglied, welches gleichzeitig Mitglied im Bund der Selbständigen ist, hat das Recht auf die satzungsgemäßen Leistungen des Bundes der Selbständigen.

Ein Austritt kann mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Jahreshauptversammlung, und zwar durch die schriftliche Austrittserklärung des Vorsitzenden erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Dem Landesvorstand wird in

einer Vorstandssitzung und der auf die Austrittserklärung folgenden Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins das Anrufsrecht gegeben. Zu dieser Versammlung wird der Kreis- und Landesvorsitzende eingeladen. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Bellingen zu. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Verwendungszweck des Vermögens.

Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 10 beschlossen werden.

Den Antrag können nur Mitglieder stellen.

Zur Weiterleitung des Antrages an die Mitgliederversammlung ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes erforderlich. In diesem Falle ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nur zur Beschlußfassung über die Auflösung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß bedarf drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bad Bellingen, den 28. Dezember 2016

Wolfgang Schwab

Markus Büchin

Edgar Kaiser

Silke Großhans

Felix Gütthlin

Marina Koehly

Ursula Sutter

Cornelia Esche

Beitragsordnung

Touristik-, Hotel- und Gewerbeverein Bad Bellingen „Bad Bellingen bewegt e.V.“

1. Mitgliedsbeiträge werden nach § 5 der Satzung von den Mitgliedern erhoben.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden im 1. Quartal eines jeden Jahres per Lastschrift erhoben. Das Mitglied ermächtigt den Verein bis auf Widerruf, die Beiträge von seinem Konto abzubuchen.
3. Mitglieder die Ihren Betrieb ab der Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeben, werden von der Beitragspflicht entbunden. Der Vorstand kann beschließen, daß Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Der Jahresbeitrag beträgt für Gewerbetreibende 77€ und für Privatpersonen und Kleingewerbetreibende 32€.

Geschäftsordnung

Touristik-, Hotel- und Gewerbeverein Bad Bellingen „Bad Bellingen bewegt e.V.“

1. Bei Vertretungen des Vereins in anderen Gremien (z.B. Kurbeirat, Aufsichtsrat, usw.) sollten die einzelnen Fachgruppen angemessen vertreten sein.
2. Die eingebrachte Kassen- und Bankguthaben der bisherigen Vereine GdS, FFV und Wirteverein werden weiterhin von den Fachgruppen verwaltet, die aus den bisherigen Vereinen hervorgehen. Die Fachgruppen können selbständig über die Ausgaben der eingebrachten Guthaben bestimmen. Bei Vereinsgründung ist eine Einlage von 2.500€ in die Hauptkasse zu erbringen. Die Einlagen sind durch die bisherigen Vereine zu leisten und zwar anteilig nach der Mitgliederzahl, die aus jedem Verein in den neuen Verein eintreten.
3. Ein Vorstandsmitglied wird als BDS-Beauftragter ernannt.
4. Der Vorstand kann weitere Fachgruppen ernennen.